

RS OGH 2001/3/14 7Ob38/01s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2001

Norm

EuGVÜ Art17 Abs1 litb

Rechtssatz

Gepflogenheiten im Sinne des Art 17 Abs 1 lit b EuGVÜ sind Verhaltensweisen, die nicht allgemein, sondern nur zwischen den Parteien regelmäßig beachtet werden. Voraussetzung ist eine länger dauernde Geschäftsbeziehung von einiger Intensität. Die Gepflogenheit setzt eine gewisse Dauer der Übung voraus, sodass eine Partei auf eine bestimmte Form als zwischen den Parteien üblich vertrauen kann. Gepflogenheiten im Sinne des Artikel 17, Absatz eins, Litera b, EuGVÜ sind Verhaltensweisen, die nicht allgemein, sondern nur zwischen den Parteien regelmäßig beachtet werden. Voraussetzung ist eine länger dauernde Geschäftsbeziehung von einiger Intensität. Die Gepflogenheit setzt eine gewisse Dauer der Übung voraus, sodass eine Partei auf eine bestimmte Form als zwischen den Parteien üblich vertrauen kann.

Entscheidungstexte

- RS0115073">7 Ob 38/01s
Entscheidungstext OGH 14.03.2001 7 Ob 38/01s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115073

Dokumentnummer

JJR_20010314_OGH0002_0070OB00038_01S0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at